

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen

A. Zielsetzung

Anpassung der bestehenden Bestimmungen in den einzelnen Ländern über die Koproduktionen im Filmbereich durch das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen und Förderung der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen.

B. Lösung

Beitritt zu dem Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen. Das Vertragswerk bedarf der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte (vgl. Begründung zum Entwurf des Vertragsgesetzes).

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (424) – 646 01 – Fi 9/93

Bonn, den 4. Oktober 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

Gesetz

**zu dem Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992
über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 7. Mai 1993 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 Abs. 1 oder 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Finanzielle Auswirkungen für den Bundeshaushalt ergeben sich durch die Ratifizierung des Übereinkommens nicht. Länder und Gemeinden werden ebenfalls nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da lediglich ein rechtlicher Rahmen für Gemeinschaftsproduktionen geschaffen wird. Eventuelle wirtschaftliche und preisliche Auswirkungen bei Anwendung des Rechtsrahmens sind noch nicht abzuschätzen, da diese von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Möglichkeiten des Übereinkommens abhängen.

Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen

European Convention on Cinematographic Co-production

(Übersetzung)

Preamble

The member States of the Council of Europe and the other States party to the European Cultural Convention, signatory hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members in order, in particular, to safeguard and promote the ideals and principles which form their common heritage;

Considering that freedom of creation and freedom of expression constitute fundamental elements of these principles;

Considering that the defence of cultural diversity of the various European countries is one of the aims of the European Cultural Convention;

Considering that cinematographic co-production, an instrument of creation and expression of cultural diversity on a European scale, should be reinforced;

Determined to develop these principles and recalling the recommendations of the Committee of Ministers on the cinema and the audiovisual field, and particularly Recommendation No. R (86) 3 on the promotion of audiovisual production in Europe;

Acknowledging that the creation of the European Fund for the Support of Co-production and Distribution of Creative Cinematographic and Audiovisual Works, Eurimages, meets the concern of encouraging European cinematographic co-production and that a new driving force has thus been given to the development of cinematographic co-productions in Europe;

Resolved to achieve this cultural objective thanks to a common effort to increase production and define the rules which adapt themselves to European multilateral cinematographic co-productions as a whole;

Considering that the adoption of common rules tends to decrease restrictions and encourage European co-operation in the field of cinematographic co-production,

Have agreed as follows:

Chapter I

General provisions

Article 1

Aim of the Convention

The Parties to this Convention undertake to promote the development of European cinematographic co-production in accord-

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens, die dieses Übereinkommen unterzeichnen –

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um insbesondere die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, daß die schöpferische Freiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung wesentliche Bestandteile dieser Grundsätze sind;

in der Erwägung, daß der Schutz der kulturellen Vielfalt der verschiedenen europäischen Länder eines der Ziele des Europäischen Kulturabkommens ist;

in der Erwägung, daß die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen, ein Instrument der Gestaltung und des Ausdrucks der kulturellen Vielfalt auf europäischer Ebene, verstärkt werden sollte;

in dem festen Willen, diese Grundsätze weiter zu entwickeln, und unter Hinweis auf die Empfehlungen des Ministerkomitees über das Kino und den audiovisuellen Bereich, insbesondere die Empfehlung Nr. R (86) 3 über die Förderung der audiovisuellen Produktion in Europa;

in Anerkennung dessen, daß die Errichtung des Europäischen Fonds zur Unterstützung der Gemeinschaftsproduktion und der Verbreitung von Kino- und Fernsehfilmen, EURIMAGES, dem Anliegen gerecht wird, die europäische Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen zu fördern, und daß damit der Weiterentwicklung der Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen in Europa ein neuer Impuls gegeben wird;

entschlossen, dieses kulturelle Ziel durch eine gemeinsame Anstrengung zu erreichen, die Produktion zu steigern und die Regeln festzulegen, die für die europäische mehrseitige Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen insgesamt gelten;

in der Erwägung, daß die Annahme gemeinsamer Regeln geeignet ist, Beschränkungen abzubauen und die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziel des Übereinkommens

Die Vertragsparteien des Übereinkommens verpflichten sich, die Weiterentwicklung der europäischen Gemeinschaftsproduk-

ance with the following provisions.

Article 2

Scope

1 This Convention shall govern relations between the Parties in the field of multilateral co-productions originating in the territory of the Parties.

2 This Convention shall apply:

- a to co-productions involving at least three co-producers, established in three different Parties to the Convention; and
- b to co-productions involving at least three co-producers established in three different Parties to the Convention and one or more co-producers who are not established in such Parties. The total contribution of the co-producers who are not established in the Parties to the Convention may not, however, exceed 30% of the total cost of the production.

In all cases, this Convention shall only apply on condition that the co-produced work meets the definition of a European cinematographic work as defined in Article 3, paragraph 3, below.

3 The provisions of bilateral agreements concluded between the Parties to this Convention shall continue to apply to bilateral co-productions.

In the case of multilateral co-productions, the provisions of this Convention shall override those of bilateral agreements between Parties to the Convention. The provisions concerning bilateral co-productions shall remain in force if they do not contravene the provisions of this Convention.

4 In the absence of any agreement governing bilateral co-production relations between two Parties to this Convention, the Convention shall also apply to bilateral co-productions, unless a reservation has been made by one of the Parties involved under the terms of Article 20.

Article 3

Definitions

For the purposes of this Convention:

- a the term "cinematographic work" shall mean a work of any length or medium, in particular cinematographic works of fiction, cartoons and documentaries, which complies with the provisions governing the film industry in force in each of the Parties concerned and is intended to be shown in cinemas;
- b the term "co-producers" shall mean cinematographic production companies or producers established in the Parties to this Convention and bound by a co-production contract;
- c the term "European cinematographic work" shall mean a cinematographic work which meets the conditions laid down in Appendix II, which is an integral part of this Convention;
- d the term "multilateral co-production" shall mean a cinematographic work produced by at least three co-producers as defined in Article 2, paragraph 2, above.

tion von Kinofilmen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu fördern.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Übereinkommen regelt die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien auf dem Gebiet der mehrseitigen Gemeinschaftsproduktionen, die ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien haben.

(2) Dieses Übereinkommen findet Anwendung

- a) auf Gemeinschaftsproduktionen, an denen mindestens drei Gemeinschaftsproduzenten beteiligt sind, die in drei verschiedenen Vertragsparteien des Übereinkommens niedergelassen sind, und
- b) auf Gemeinschaftsproduktionen, an denen mindestens drei Gemeinschaftsproduzenten, die in drei verschiedenen Vertragsparteien des Übereinkommens niedergelassen sind, sowie ein oder mehrere Gemeinschaftsproduzenten, die nicht in solchen Vertragsparteien niedergelassen sind, beteiligt sind. Die Gesamtbeteiligung der Gemeinschaftsproduzenten, die nicht in den Vertragsparteien des Übereinkommens niedergelassen sind, darf jedoch 30 v. H. der Gesamtproduktionskosten nicht übersteigen.

Dieses Übereinkommen findet in jedem Fall nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß der Gemeinschaftsfilm ein europäischer Kinofilm im Sinne des Artikels 3 Absatz 3¹⁾ ist.

(3) Die zwischen den Vertragsparteien dieses Übereinkommens geschlossenen zweiseitigen Abkommen finden auf zweiseitige Gemeinschaftsproduktionen weiterhin Anwendung.

Im Fall mehrseitiger Gemeinschaftsproduktionen gehen die Bestimmungen dieses Übereinkommens den Bestimmungen zweiseitiger Abkommen zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens vor. Die Bestimmungen über zweiseitige Gemeinschaftsproduktionen bleiben in Kraft, sofern sie den Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht zuwiderlaufen.

(4) Gibt es zwischen zwei Vertragsparteien dieses Übereinkommens kein Abkommen über zweiseitige Beziehungen im Bereich der Gemeinschaftsproduktion, so findet das Übereinkommen auch auf zweiseitige Gemeinschaftsproduktionen Anwendung, es sei denn, daß eine der beteiligten Vertragsparteien nach Artikel 20 einen Vorbehalt angebracht hat.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet

- a) der Begriff „Kinofilm“ einen Film von beliebiger Länge und auf beliebigem Träger – einschließlich Spielfilme, Zeichentrickfilme und Dokumentarfilme –, der den für die Filmwirtschaft in jeder der beteiligten Vertragsparteien geltenden Bestimmungen entspricht und zur Aufführung in Filmtheatern bestimmt ist;
- b) der Begriff „Gemeinschaftsproduzenten“ Filmproduktionsgesellschaften oder Produzenten, die in den Vertragsparteien dieses Übereinkommens niedergelassen und durch einen Gemeinschaftsproduktionsvertrag gebunden sind;
- c) der Begriff „europäischer Kinofilm“ einen Kinofilm, der den Voraussetzungen des Anhangs II entspricht, der Bestandteil dieses Übereinkommens ist;
- d) der Begriff „mehrseitige Gemeinschaftsproduktion“ einen Kinofilm, der von mindestens drei Gemeinschaftsproduzenten im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 hergestellt worden ist.

¹⁾ Anm. d. Übers.: Muß wahrscheinlich „Buchstabe c“ heißen

Chapter II

Rules applicable to co-productions

Article 4

Assimilation to national films

1 European cinematographic works made as multilateral co-productions and falling within the scope of this Convention shall be entitled to the benefits granted to national films by the legislative and regulatory provisions in force in each of the Parties to this Convention participating in the co-production concerned.

2 The benefits shall be granted to each co-producer by the Party in which the co-producer is established, under the conditions and limits provided for by the legislative and regulatory provisions in force in that Party and in accordance with the provisions of this Convention.

Article 5

Conditions for obtaining co-production status

1 Any co-production of cinematographic works shall be subject to the approval of the competent authorities of the Parties in which the co-producers are established, after consultation between the competent authorities and in accordance with the procedures laid down in Appendix I. This appendix shall form an integral part of this Convention.

2 Applications for co-production status shall be submitted for approval to the competent authorities according to the application procedure laid down in Appendix I. This approval shall be final except in the case of failure to comply with the initial undertakings concerning artistic, financial and technical matters.

3 Projects of a blatantly pornographic nature or those that advocate violence or openly offend human dignity cannot be accorded co-production status.

4 The benefits provided by co-production status shall be granted to co-producers who are deemed to possess adequate technical and financial organisation, and sufficient professional qualifications.

5 Each Contracting State shall designate the competent authorities mentioned in paragraph 2 above by means of a declaration made at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession. This declaration may be modified at any later date.

Article 6

Proportions of contributions from each co-producer

1 In the case of multilateral co-production, the minimum contribution may not be less than 10% and the maximum contribution may not exceed 70% of the total production cost of the cinematographic work. When the minimum contribution is less than 20%, the Party concerned may take steps to reduce or bar access to national production support schemes.

2 When this Convention takes the place of a bilateral agreement between two Parties under the provisions of Article 2, paragraph 4, the minimum contribution may not be less than 20% and the largest contribution may not exceed 80% of the total production cost of the cinematographic work.

Kapitel II

Für Gemeinschaftsproduktionen geltende Vorschriften

Artikel 4

Gleichstellung mit nationalen Filmen

(1) In mehrseitiger Gemeinschaftsproduktion hergestellte europäische Kinofilme, die unter dieses Übereinkommen fallen, haben Anspruch auf die Vergünstigungen, die nationalen Filmen durch die in jeder der an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Vertragsparteien des Übereinkommens geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften gewährt werden.

(2) Die Vergünstigungen werden jedem Gemeinschaftsproduzenten von der Vertragspartei, in der er niedergelassen ist, im Rahmen der Voraussetzungen und Grenzen, welche die geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei vorsehen, und nach Maßgabe dieses Übereinkommens gewährt.

Artikel 5

Voraussetzungen für die Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion

(1) Jeder in Gemeinschaftsproduktion hergestellte Kinofilm bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien, in denen die Gemeinschaftsproduzenten niedergelassen sind, nach Konsultationen zwischen diesen Behörden und im Einklang mit den in Anhang I festgelegten Verfahren. Der Anhang ist Bestandteil dieses Übereinkommens.

(2) Die Anträge auf Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion werden den zuständigen Behörden nach dem in Anhang I festgelegten Antragsverfahren zur Genehmigung vorgelegt. Diese Genehmigung ist endgültig, außer bei Nichteinhaltung der ursprünglich eingegangenen Verpflichtungen im künstlerischen, finanziellen und technischen Bereich.

(3) Filmvorhaben eindeutig pornographischer Art oder Vorhaben, die Gewalt befürworten oder die Würde des Menschen offen verletzen, können nicht als Gemeinschaftsproduktionen anerkannt werden.

(4) Die mit der Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion verbundenen Vergünstigungen werden Gemeinschaftsproduzenten gewährt, die über eine angemessene technische und finanzielle Organisation und eine ausreichende berufliche Befähigung verfügen.

(5) Jeder Vertragsstaat bestimmt die in Absatz 2 bezeichneten zuständigen Behörden durch eine Erklärung, die er bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde abgibt. Diese Erklärung kann zu jedem späteren Zeitpunkt geändert werden.

Artikel 6

Höhe der Beteiligung der einzelnen Gemeinschaftsproduzenten

(1) Bei einer mehrseitigen Gemeinschaftsproduktion darf die Mindestbeteiligung nicht weniger als 10 v. H. und die Höchstbeteiligung nicht mehr als 70 v. H. der Gesamtproduktionskosten des Kinofilms betragen. Beträgt die Mindestbeteiligung weniger als 20 v. H., so kann die betreffende Vertragspartei Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu nationalen Produktionsförderprogrammen einzuschränken oder auszuschließen.

(2) Tritt dieses Übereinkommen nach Artikel 2 Absatz 4 an die Stelle eines zweiseitigen Abkommens zwischen zwei Vertragsparteien, so darf die Mindestbeteiligung nicht weniger als 20 v. H. und die Höchstbeteiligung nicht mehr als 80 v. H. der Gesamtproduktionskosten des Kinofilms betragen.

Article 7**Rights of co-producers**

1 The co-production contract must guarantee to each co-producer joint ownership of the original picture and sound negative. The contract shall include the provision that this negative shall be kept in a place mutually agreed by the co-producers, and shall guarantee them free access to it.

2 The co-production contract must also guarantee to each co-producer the right to an internegative or to any other medium of duplication.

Article 8**Technical and artistic participation**

1 The contribution of each of the co-producers shall include effective technical and artistic participation. In principle, and in accordance with international obligations binding the Parties, the contribution of the co-producers relating to creative, technical and artistic personnel, cast and facilities, must be proportional to their investment.

2 Subject to the international obligations binding the Parties and to the demands of the screenplay, the technical and craft team involved in filming the work must be made up of nationals of the States which are partners in the co-production, and post-production shall normally be carried out in those States.

Article 9**Financial co-productions**

1 Notwithstanding the provisions of Article 8, and subject to the specific conditions and limits laid down in the laws and regulations in force in the Parties, co-productions may be granted co-production status under the provisions of this Convention if they meet the following conditions:

- a include one or more minority contributions which may be financial only, in accordance with the co-production contract, provided that each national share is neither less than 10 % nor more than 25 % of the production costs;
- b include a majority co-producer who makes an effective technical and artistic contribution and satisfies the conditions for the cinematographic work to be recognised as a national work in his country;
- c help to promote a European identity; and
- d are embodied in co-production contracts which include provisions for the distribution of receipts.

2 Financial co-productions shall only qualify for co-production status once the competent authorities have given their approval in each individual case, in particular taking into account the provisions of Article 10 below.

Article 10**General balance**

1 A general balance must be maintained in the cinematographic relations of the Parties, with regard both to the total amount invested and the artistic and technical participation in co-production cinematographic works.

2 A Party which, over a reasonable period, observes a deficit in its co-production relations with one or more other Parties may, with a view to maintaining its cultural identity, withhold its approval of a subsequent co-production until balanced cinematographic

Artikel 7**Rechte der Gemeinschaftsproduzenten**

(1) Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag muß jedem Gemeinschaftsproduzenten das Miteigentum am Originalnegativ (Bild und Ton) gewährleisten. Der Vertrag muß die Bestimmung enthalten, daß dieses Negativ an einem von den Gemeinschaftsproduzenten einvernehmlich bestimmten Ort aufbewahrt wird, und ihnen freien Zugang dazu gewährleisten.

(2) Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag muß jedem Gemeinschaftsproduzenten auch das Recht auf ein Internegativ oder auf ein anderes Vervielfältigungsmedium gewährleisten.

Artikel 8**Technische und künstlerische Beteiligung**

(1) Der Beitrag jedes Gemeinschaftsproduzenten muß eine tatsächliche technische und künstlerische Beteiligung umfassen. Grundsätzlich muß im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien der Beitrag der Gemeinschaftsproduzenten an schöpferischem, technischem und künstlerischem Personal, an Darstellern und an technischen Einrichtungen ihrer finanziellen Beteiligung entsprechen.

(2) Vorbehaltlich der internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien und der Erfordernisse des Drehbuchs müssen die an den Dreharbeiten beteiligten technischen Mitarbeiter Angehörige der an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Staaten sein und wird die Postproduktion in der Regel in diesen Staaten durchgeführt.

Artikel 9**Finanzielle Gemeinschaftsproduktionen**

(1) Ungeachtet des Artikels 8 und vorbehaltlich der durch die in den Vertragsparteien geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften festgelegten besonderen Voraussetzungen und Grenzen können Gemeinschaftsproduktionen aufgrund dieses Übereinkommens als solche anerkannt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie umfassen eine oder mehrere Minderheitsbeteiligungen, die lediglich finanzieller Art sein können, entsprechend dem Gemeinschaftsproduktionsvertrag; jedoch darf der jeweilige nationale Anteil nicht weniger als 10 v. H. und nicht mehr als 25 v. H. der Produktionskosten betragen;
- b) sie umfassen einen Mehrheitsgemeinschaftsproduzenten, der einen tatsächlichen technischen und künstlerischen Beitrag leistet und die Voraussetzungen für die Anerkennung des Kinofilms als nationaler Film in seinem Land erfüllt;
- c) sie tragen zur Förderung der europäischen Identität bei;
- d) sie sind Gegenstand von Gemeinschaftsproduktionsverträgen, die Bestimmungen über die Aufteilung der Einnahmen enthalten.

(2) Finanzielle Gemeinschaftsproduktionen können nur als Gemeinschaftsproduktionen anerkannt werden, wenn die zuständigen Behörden in jedem Einzelfall ihre Genehmigung erteilt haben, wobei insbesondere Artikel 10 berücksichtigt wird.

Artikel 10**Ausgewogene Beteiligung**

(1) In den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien im Bereich des Kinofilms muß im Hinblick sowohl auf den investierten Gesamtbetrag als auch auf die künstlerische und technische Beteiligung an in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Kinofilmen eine allgemeine Ausgewogenheit gewahrt bleiben.

(2) Eine Vertragspartei, die über einen angemessenen Zeitraum feststellt, daß ihre Beziehungen zu einer oder mehreren Vertragsparteien im Bereich der Gemeinschaftsproduktionen unausgewogen sind, kann zur Wahrung ihrer eigenen kulturellen Identität

relations with that or those Parties have been restored.

Article 11

Entry and residence

In accordance with the laws and regulations and international obligations in force, each Party shall facilitate entry and residence, as well as the granting of work permits in its territory, of technical and artistic personnel from other Parties participating in a co-production. Similarly, each Party shall permit the temporary import and re-export of equipment necessary to the production and distribution of cinematographic works falling within the scope of this Convention.

Article 12

Credits of co-producing countries

1 Co-producing countries shall be credited in co-produced cinematographic works.

2 The names of these countries shall be clearly mentioned in the credit titles, in all publicity and promotion material and when the cinematographic works are being shown.

Article 13

Export

When a co-produced cinematographic work is exported to a country where imports of cinematographic works are subject to quotas, and one of the co-producing Parties does not have the right of free entry for his cinematographic works to the importing country:

- a) the cinematographic work shall normally be added to the quota of the country which has the majority participation;
- b) in the case of a cinematographic work which comprises an equal participation from different countries, the cinematographic work shall be added to the quota of the country which has the best opportunities for exporting to the importing country;
- c) when the provisions of sub-paragraphs a and b above cannot be applied, the cinematographic work shall be entered in the quota of the Party which provides the director.

Article 14

Languages

When according co-production status, the competent authority of a Party may demand from the co-producer established therein a final version of the cinematographic work in one of the languages of that Party.

Article 15

Festivals

Unless the co-producers decide otherwise, co-produced cinematographic works shall be shown at international festivals by the Party where the majority co-producer is established, or, in the case of equal financial participation, by the Party which provides the director.

die Wiederherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses in ihren Beziehungen zu dieser oder diesen Vertragsparteien im Bereich des Kinofilms zur Voraussetzung für die Genehmigung einer weiteren Gemeinschaftsproduktion machen.

Artikel 11

Einreise und Aufenthalt

Im Einklang mit den geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und internationalen Verpflichtungen erleichtert jede Vertragspartei dem technischen und künstlerischen Personal aus an einer Gemeinschaftsproduktion beteiligten anderen Vertragsparteien die Einreise, den Aufenthalt sowie die Erteilung von Arbeitserlaubnissen in ihrem Hoheitsgebiet. Ebenso erlaubt jede Vertragspartei die vorübergehende Einfuhr und die Wiederausfuhr der Ausrüstung, die für die Herstellung und den Verleih der unter dieses Übereinkommen fallenden Kinofilme erforderlich ist.

Artikel 12

Nennung der an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Staaten

(1) Die an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Staaten werden in den in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Kinofilmen genannt.

(2) Die Namen dieser Staaten werden im Vorspann und in der gesamten Werbung sowie bei der Vorführung der Kinofilme deutlich aufgeführt.

Artikel 13

Ausfuhr

Wird ein in Gemeinschaftsproduktion hergestellter Kinofilm in einen Staat ausgeführt, in dem die Einfuhr von Kinofilmen kontingentiert ist, und hat eine der an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Vertragsparteien nicht das Recht, ihre Kinofilme frei in den Einfuhrstaat einzuführen,

- a) so wird der Kinofilm in der Regel dem Kontingent des Staates zugerechnet, der die Mehrheitsbeteiligung hat;
- b) so wird der Kinofilm bei gleicher Beteiligung verschiedener Staaten dem Kontingent des Staates zugerechnet, der über die besten Ausfuhrmöglichkeiten in den Einfuhrstaat verfügt;
- c) so wird der Kinofilm, wenn die Buchstaben a und b nicht angewendet werden können, dem Kontingent der Vertragspartei zugerechnet, die den Regisseur stellt.

Artikel 14

Sprachen

Bei der Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion kann die zuständige Behörde einer Vertragspartei von dem in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Gemeinschaftsproduzenten eine Endfassung des Kinofilms in einer der Sprachen dieser Vertragspartei verlangen.

Artikel 15

Filmfestspiele

Sofern die Gemeinschaftsproduzenten nichts anderes beschließen, werden in Gemeinschaftsproduktion hergestellte Kinofilme auf internationalen Filmfestspielen von der Vertragspartei, in welcher der Mehrheitsgemeinschaftsproduzent niedergelassen ist, oder bei gleicher finanzieller Beteiligung von der Vertragspartei, die den Regisseur stellt, vorgestellt.

Chapter III
Final provisions

Article 16

Signature, ratification, acceptance, approval

1 This Convention shall be open for signature by the member States of the Council of Europe and the other States party to the European Cultural Convention which may express their consent to be bound by:

- a signature without reservation as to ratification, acceptance or approval; or
- b signature subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval.

2 Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 17

Entry into force

1 The Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which five States, including at least four member States of the Council of Europe, have expressed their consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of Article 16.

2 In respect of any signatory State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of signature or of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 18

Accession of non-member States

1 After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any European State not a member of the Council of Europe as well as the European Economic Community to accede to this Convention, by a decision taken by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe, and by the unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the Committee of Ministers.

2 In respect of any acceding State or of the European Economic Community, in the event of its accession, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 19

Territorial clause

1 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2 Any Party may, at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3 Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the

Kapitel III
Schlußbestimmungen

Artikel 16

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens zur Unterzeichnung auf; sie können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder
- b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

(2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Staaten, darunter mindestens vier Mitgliedstaaten des Europarats, nach Artikel 16 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(2) Für jeden Unterzeichnerstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 18

Beitritt von Nichtmitgliedstaaten

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefaßten Beschluß jeden europäischen Nichtmitgliedstaat des Europarats sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat oder die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Fall ihres Beitritts tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 19

Geltungsbereichsklausel

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats

month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 20 **Reservations**

1 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, declare that Article 2, paragraph 4, does not apply to its bilateral co-production relations with one or more Parties. Moreover, it may reserve the right to fix a maximum participation share different from that laid down in Article 9, paragraph 1.a. No other reservation may be made.

2 Any Party which has made a reservation under the preceding paragraph may wholly or partly withdraw it by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. The withdrawal shall take effect on the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 21 **Denunciation**

1 Any Party may, at any time, denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2 Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 22 **Notifications**

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council, as well as any State and the European Economic Community which may accede to this Convention or may be invited to do so, of:

- a any signature;
- b the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c any date of entry into force of this Convention in accordance with Articles 17, 18 and 19;
- d any declaration made in accordance with Article 5, paragraph 5;
- e any denunciation notified in accordance with Article 21;
- f any other act, notification or communication relating to this Convention.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Strasbourg, this 2nd day of October 1992, in English and French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to the States mentioned in Article 16, paragraph 1, as well as to any State and to the European Economic Community which may be invited to accede to this Convention.

wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 20 **Vorbehalte**

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, daß Artikel 2 Absatz 4 auf seine zweiseitigen Beziehungen zu einer oder mehreren Vertragsparteien im Bereich der Gemeinschaftsproduktionen keine Anwendung findet. Er kann sich außerdem das Recht vorbehalten, die Höchstbeteiligung abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zu regeln. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

(2) Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 21 **Kündigung**

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 22 **Notifikationen**

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die diesem Übereinkommen beitreten oder zum Beitritt eingeladen werden können,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 17, 18 und 19;
- d) jede nach Artikel 5 Absatz 5 abgegebene Erklärung;
- e) jede nach Artikel 21 notifizierte Kündigung;
- f) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 2. Oktober 1992 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt den in Artikel 16 Absatz 1 bezeichneten Staaten sowie allen Staaten und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladen werden können, beglaubigte Abschriften.

Appendix I

Application procedure

In order to benefit from the provisions of this Convention, the co-producers established in the Parties must, two months before shooting commences, submit an application for co-production status and attach the documents listed below. These documents must reach the competent authorities in sufficient number for them to be communicated to the authorities of the other Parties at the latest one month before shooting commences:

- a copy of the contract for the purchase of the copyright or any other proof of purchase of the copyright for the commercial exploitation of the work;
- a detailed script;
- a list of the technical and artistic contributions from each of the countries involved;
- an estimate and a detailed financing plan;
- a production schedule of the cinematographic work;
- the co-production contract made between the co-producers. This contract must include clauses providing for the distribution of receipts or territories between the co-producers.

The application and other documents shall be presented, if possible, in the language of the competent authorities to which they are submitted.

The competent national authorities shall send each other the application and attached documentation once they have been received. The competent authority of the Party with the minority financial participation shall not give its approval until the opinion of the Party with the majority financial participation has been received.

Appendix II

1 A cinematographic work qualifies as European in the sense of Article 3, paragraph 3, if it achieves at least 15 points out of a possible total of 19, according to the schedule of European elements set out below.

2 Having regard to the demands of the screenplay, the competent authorities may, after consulting together, and if they consider that the work nonetheless reflects a European identity, grant co-production status to the work with a number of points less than the normally required 15 points.

European elements	Weighting points
Creative group	
Director	3
Scriptwriter	3
Composer	1
	7
Performing group	
First role	3
Second role	2
Third role	1
	6
Technical craft group	
Cameraman	1
Sound recordist	1
Editor	1
Art director	1
Studio or shooting location	1
Post production location	1
	6

N. B.

a First, second and third roles are determined by number of days worked.

b So far as Article 8 is concerned, "artistic" refers to the creative and performing groups, "technical" refers to the technical and craft group.

Anhang I**Antragsverfahren**

Um an den Vergünstigungen dieses Übereinkommens teilzuhaben, müssen die in den Vertragsparteien niedergelassenen Gemeinschaftsproduzenten zwei Monate vor Drehbeginn unter Beifügung der nachstehend aufgeführten Unterlagen einen Antrag auf Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion als solche stellen. Diese Unterlagen müssen den zuständigen Behörden in ausreichender Anzahl, damit sie den Behörden der anderen Vertragsparteien übermittelt werden können, spätestens einen Monat vor Drehbeginn zugehen.

- Eine Kopie des Vertrags oder ein anderer Beleg über den Erwerb des Urheberrechts für die wirtschaftliche Nutzung des Films;
- ein ausführliches Drehbuch;
- eine Aufstellung der technischen und künstlerischen Beiträge der beteiligten Staaten;
- ein Kostenvoranschlag und ein genauer Finanzierungsplan;
- ein Drehplan für den Kinofilm;
- der zwischen den Gemeinschaftsproduzenten geschlossene Gemeinschaftsproduktionsvertrag. Dieser Vertrag muß Bestimmungen über die Aufteilung der Einnahmen oder der Absatzgebiete unter den Gemeinschaftsproduzenten enthalten.

Der Antrag und die anderen Unterlagen sind nach Möglichkeit in der Sprache der zuständigen Behörden vorzulegen, bei denen sie eingereicht werden.

Die zuständigen nationalen Behörden übermitteln einander die Anträge und die beigelegten Unterlagen, sobald sie eingegangen sind. Die zuständige Behörde der Vertragspartei mit finanzieller Minderheitsbeteiligung erteilt ihre Zustimmung erst, wenn die Stellungnahme der Vertragspartei mit der finanziellen Mehrheitsbeteiligung eingegangen ist.

Anhang II

(1) Ein Kinofilm ist europäisch im Sinne des Artikels 3 Absatz 3²⁾ wenn er nach dem nachstehenden Verzeichnis europäischer Bestandteile wenigstens 15 Punkte von der möglichen Höchstzahl von 19 Punkten erreicht.

(2) Unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Drehbuchs können die zuständigen Behörden nach Abstimmung untereinander einen Film, der weniger als die üblicherweise erforderlichen 15 Punkte erhält, als Gemeinschaftsproduktion anerkennen, wenn sie der Meinung sind, daß er gleichwohl die europäische Identität widerspiegelt.

Europäische Bestandteile	Gewichtungspunkte
Schöpferischer Bereich	
Regisseur	3
Drehbuchautor	3
Komponist	1
	7
Darstellender Bereich	
Erste Filmrolle	3
Zweite Filmrolle	2
Dritte Filmrolle	1
	6
Technischer Bereich	
Bild	1
Ton und Mischung	1
Schnitt	1
Bauten und Kostüme	1
Studio oder Drehort	1
Ort der Postproduktion	1
	6

²⁾ Anm. d. Übers.: Muß wahrscheinlich „Buchstabe c“ heißen.

N.B.

- a) Für die Festlegung der ersten, zweiten und dritten Filmrolle ist die Zahl der Arbeitstage entscheidend.
- b) Was Artikel 8 betrifft, so bezieht sich „künstlerisch“ auf den schöpferischen und darstellenden Bereich, „technisch“ auf den technischen Bereich.

Denkschrift

A. Allgemeines

1. Seit etwa zwei Jahren wird im Europarat der Entwurf eines Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen verhandelt. Das Übereinkommen liegt seit dem 2. Oktober 1992 zur Zeichnung beim Europarat auf.

Das Übereinkommen sieht vor, daß multilaterale und – beim Fehlen bilateraler Abkommen – auch bilaterale europäische Gemeinschaftsproduktionen von Filmen, die den Bestimmungen dieses multilateralen Übereinkommens entsprechen, in den jeweiligen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der nationalen Gesetze wie nationale Filme behandelt und gefördert werden können.

Das Übereinkommen stellt durch die Harmonisierung der Bestimmungen ein wichtiges Element zur Herstellung und Förderung von multilateralen europäischen Gemeinschaftsproduktionen dar.

Deutschen Filmproduzenten wird damit die Möglichkeit erleichtert, Gemeinschaftsproduktionen mit ausländischen Koproduzenten einzugehen.

2. Eine Umsetzung des Übereinkommens in nationale filmförderungsrechtliche Vorschriften ist nicht notwendig. Durch die Neufassung der §§ 16 bis 17a des Filmförderungsgesetzes in der Novelle zum Filmförderungsgesetz (FFG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2135) ist die Förderung von Gemeinschaftsproduktionen, die den Vorschriften eines zwei- oder mehrseitigen zwischenstaatlichen Abkommens entsprechen (Artikel 4 des Übereinkommens), und auch die Förderung von finanziellen Gemeinschaftsproduktionen (Artikel 9 des Übereinkommens) unter bestimmten engen Voraussetzungen (Gegenseitigkeit, Vorhandensein finanzieller Mittel) vorgesehen. Allerdings sind mit den §§ 16 bis 17a FFG die Voraussetzungen für eine Parallelregelung gegeben, so daß das Übereinkommen durch ein entsprechendes Vertragsgesetz umgesetzt werden muß.

3. Vorbehalt

Gemäß Artikel 20 Abs. 1 des Übereinkommens kann jede Vertragspartei bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Urkunde erklären, daß das Übereinkommen auf die bilateralen Gemeinschaftsproduktionen keine Anwendung findet (Artikel 2 Abs. 4). Sie kann sich außerdem das Recht vorbehalten, die Höchstbeteiligung bei finanziellen Gemeinschaftsproduktionen anders als in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a zu regeln. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

Die Bundesrepublik Deutschland behält sich das Recht vor, für die Anerkennung und Förderung finanzieller Gemeinschaftsproduktionen für deutsche Hersteller (im Sinne des § 15 Abs. 2 FFG) andere nationale Anteile festzulegen, als dies nach dem Übereinkommen vorge-

sehen ist (nach Artikel 9 Abs. 1a darf der nationale Anteil nicht unter 10 % und nicht über 25 % der Produktionskosten liegen). Dadurch kann, soweit dies notwendig sein sollte, die mißbräuchliche Ausnutzung von Förderungsmöglichkeiten durch eine Veränderung der nationalen Anteile zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen werden.

Die Bundesregierung hat am 17. März 1993 beschlossen, folgenden Vorbehalt einzulegen:

„Die Bundesrepublik Deutschland behält sich vor, die Ober- und Untergrenzen der jeweiligen nationalen Anteile in einem von Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a abweichenden Umfang festzulegen.“

Der Vorbehalt wird bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegeben.

B. Besonderes

1. Die wichtigsten Elemente des Übereinkommens können wie folgt zusammengefaßt werden:

1.1 Gleichstellung mit nationalen Filmen.

In mehrseitiger Gemeinschaftsproduktion hergestellte europäische Kinofilme, die unter dieses Übereinkommen fallen, haben Anspruch auf die Vergünstigungen, die nationalen Filmen durch die in jeder der an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Vertragsparteien des Übereinkommens geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften gewährt werden (Artikel 4 des Übereinkommens). Hauptziel des Gemeinschaftsproduktionsabkommens ist es, den von ihm erfaßten Kinofilmen in jedem der an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Länder die Anerkennung als nationaler Film zu sichern. Damit können diese Filme in den Genuß der nationalen Fördermaßnahmen gelangen, die für die Herstellung und Aufführung von Filmen gewährt werden. Sie können außerdem die nationalen Ursprungsregelungen in Anspruch nehmen, wenn es um eine Verbreitung im Fernsehen geht.

1.2 Einführung der Zulässigkeit finanzieller Gemeinschaftsproduktionen im Bereich des Kinofilms.

Grundsätzlich muß der Beitrag jedes Gemeinschaftsproduzenten eine tatsächliche technische und künstlerische Beteiligung umfassen. Ungeachtet dieses Grundsatzes können Gemeinschaftsproduktionen aufgrund des Übereinkommens auch dann anerkannt werden, wenn sie Minderheitsbeteiligungen umfassen, die lediglich finanzieller Art sind.

2. Anlässlich der Verhandlungen zum Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen hat der Rat für kulturelle Zusammenarbeit des Europarats einen „Erläuternden Bericht zum Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen“ erstellt. Dieser Bericht ist der Denkschrift als Anlage beigefügt.

Anlage
zur Denkschrift**Erläuternder Bericht**
zum Europäischen Übereinkommen
über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen**Einleitung**

Die Filmproduktion in Europa wird im wesentlichen auf nationaler Grundlage durchgeführt. Sprachliche und kulturelle Unterschiede haben dazu geführt, daß jedes Land ein eigenes Filmwesen mit deutlich ausgeprägten Merkmalen geschaffen hat. Die unterschiedlichen Traditionen, die beispielsweise das italienische, britische oder französische Filmschaffen prägen, sind leicht erkennbar.

Unter diesen Gegebenheiten wurden Filme zunächst und vor allem für den nationalen Markt geschaffen. Einige anspruchsvolle und wertvolle Produktionen fanden selbstverständlich weitere Verbreitung. Der Neorealismus, die großen italienischen Komödien, die Filme der „Nouvelle Vague“ oder das britische „Free Cinema“, um nur einige Beispiele zu nennen, hatten weit über die Grenzen ihres Ursprungslands hinaus Erfolg. Dennoch wurde ihre Produktion vor allem mit Blick auf den nationalen Markt finanziert.

Die Entwicklung des Fernsehens führte in den sechziger und siebziger Jahren zu einem merklichen Rückgang der Besucherzahlen in den Filmtheatern. Die „natürliche“ Finanzierung der Filme über die Eintrittsgelder war immer weniger gesichert. Diese Schwierigkeiten wurden durch den erheblichen Anstieg der Produktionskosten noch verstärkt. Da der nationale Markt – im Gegensatz zum amerikanischen Inlandsmarkt mit 250 Millionen Einwohnern, von denen die weit überwiegende Mehrheit die gleiche Sprache spricht – für die Finanzierung einer Filmproduktion häufig nicht mehr ausreichte, wandten sich die Produzenten den Gemeinschaftsproduktionen zu. Dazu bedarf es jedoch eines vorherigen Einvernehmens zwischen den Staaten, von denen jeder die von den beiden Ländern hergestellten Filme als nationale Filme anerkennt. Auf diese Weise kann eine Filmproduktion in beiden Ländern in den Genuß der Vergünstigungen für nationale Filme gelangen und private oder öffentliche Geldgeber finden. Das erste Abkommen dieser Art, das als Vorbild für spätere Abkommen diente, wurde zwischen Italien und Frankreich unterzeichnet. Seitdem wurden viele Abkommen zwischen europäischen Herstellerländern geschlossen.

Die Gemeinschaftsproduktion in ihrer klassischen Form hat zweifellos zur Rettung des europäischen Kinos beigetragen. Sie hat aber auch Grenzen und kann zu unerwünschten Nebenwirkungen führen. Da sie eine der Finanzierung entsprechende technische und künstlerische Beteiligung erfordert, hat sie zur Schaffung künstlich konzipierter Werke geführt, bei denen Darsteller und Techniker manchmal eher nach der Staatsangehörigkeit als aus Gründen der Geschlossenheit des Films ausgewählt werden.

Gemeinschaftsproduktionsabkommen, die zwar für zweiseitige Beziehungen geeignet sind, wurden aber auch als Grundlage für Gemeinschaftsproduktionen zwischen mehr als zwei Ländern benutzt. In den meisten Abkommen ist diese Möglichkeit sogar ausdrücklich vorgesehen. Da es jedoch keine Standardform für zweiseitige Abkommen gibt, können Unvereinbarkeiten auftreten, wobei die Ge-

fahr besteht, daß einem der Gemeinschaftsproduzenten weniger günstige Bedingungen geboten werden als den anderen.

Mit der Errichtung des Unterstützungsfonds des Europarats, EURIMAGES, wurde eine Harmonisierung unumgänglich. Dieser Fonds, der zur Unterstützung von in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Kinofilmen von Partnern aus mindestens drei Ländern gedacht ist, führte zu einer bedeutenden Zunahme der mehrseitigen Gemeinschaftsproduktionen, wobei die Bedingungen von denen der Gemeinschaftsproduktionsabkommen abweichen. Beispielsweise fordert EURIMAGES eine Beteiligung eines Partners von lediglich 10 v. H., während die meisten Gemeinschaftsproduktionsabkommen 20 v. H. oder sogar 30 v. H. vorschreiben.

Damit wurde es notwendig, für den gesamten Bereich der mehrseitigen europäischen Gemeinschaftsproduktionen eine Regelung zu finden, ohne jedoch die bestehenden zweiseitigen Beziehungen in Frage zu stellen. Das hierzu am besten geeignete Rechtsinstrument scheint ein Übereinkommen zu sein. Ein europäisches Übereinkommen bietet den Vorteil, eine einheitliche Rechtsgrundlage für die mehrseitigen filmwirtschaftlichen Beziehungen aller Vertragsstaaten des Übereinkommens zu schaffen. Durch die Festlegung von auf alle Vertragsstaaten anwendbaren Bedingungen für die Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion ermöglicht es ein solches europäisches Übereinkommen, die Nachteile auszugleichen, die sich aus vielen verschiedenen mehrseitigen zwischenstaatlichen Übereinkünften ergeben würden und die ebenso aus der Unterschiedlichkeit der in diesen Übereinkünften enthaltenen Bestimmungen wie aus der Vielschichtigkeit der sich ergebenden Rechtsverhältnisse entstehen, vor allem für Staaten, die mehrere zweiseitige Abkommen mit unterschiedlichen Gemeinschaftsproduktionsbedingungen geschlossen haben. Eine einheitliche vertragliche Regelung dient zur Vereinfachung der filmwirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Herstellerstaaten und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung und Förderung von Gemeinschaftsproduktionen in Europa. In dieser Hinsicht ist festzustellen, daß das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen einen besonders weiten geographischen Geltungsbereich hat, da es den Mitgliedstaaten des Europarats und den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens zur Unterzeichnung sowie europäischen Nichtmitgliedstaaten zum Beitritt offensteht.

Außerdem wird die Möglichkeit der Assoziation mit Staaten wie Kanada geprüft, die in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats als Beobachter vertreten sind und die zahlreiche Filmabkommen mit europäischen Staaten, zu denen sie enge kulturelle Beziehungen unterhalten, geschlossen haben.

Einige europäische Staaten haben bis heute keine Gemeinschaftsproduktionsabkommen untereinander geschlossen. Es erschien zweckmäßig, den Staaten, die dies wünschen, die Anwendung des Übereinkommens auf

zweiseitiger Ebene zu gestatten. Durch ihren Beitritt zu dem Übereinkommen ermöglichen diese Staaten ihren Produzenten Gemeinschaftsproduktionen mit Partnern aus jedem anderen Staat, der das Übereinkommen ratifiziert hat.

Schließlich bietet das Übereinkommen, indem es auch rein finanzielle Gemeinschaftsproduktionen, d. h. solche ohne künstlerische und technische Beteiligung der Minderheitsgemeinschaftsproduzenten, zuläßt, auch eine Antwort auf die herkömmlichen Gemeinschaftsproduktionen, bei denen die Höhe der Beteiligung der einzelnen Partner gelegentlich einen sogenannten „Europudding“ zur Folge hat. Diese Form der Gemeinschaftsproduktion läßt nun dem Mehrheitspartner vollständige Freiheit bei der technischen und künstlerischen Gestaltung des Films, wodurch sie den Schutz der kulturellen Identität der einzelnen europäischen Länder stärkt und so der Erreichung eines Zieles des Kulturabkommens des Europarats dient.

Artikel 1: Ziel des Übereinkommens

In diesem Artikel wird das Ziel des Übereinkommens festgelegt, nämlich die Förderung europäischer Gemeinschaftsproduktionen von Kinofilmen. Die Vertragsparteien wollten den audiovisuellen Bereich nicht in die Zielsetzung des Übereinkommens einbeziehen, da dieser im allgemeinen nicht durch Gemeinschaftsproduktionsabkommen zwischen einzelnen Staaten geregelt ist. Eine Harmonisierung der diesen Bereich betreffenden Regeln auf internationaler Ebene ist daher nicht erforderlich.

Artikel 2: Anwendungsbereich

(1) Das Übereinkommen enthält völkerrechtliche Normen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Staaten im Bereich der Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen, an denen Produzenten aus mindestens zwei Staaten beteiligt sind. Es kann auch als zweiseitiges Abkommen zwischen zwei Staaten dienen, sofern kein zweiseitiges Gemeinschaftsproduktionsabkommen zwischen ihnen geschlossen worden ist und sofern sie beschlossen haben, keinen Vorbehalt nach Artikel 20 anzubringen. Vereinbarungsgemäß bedeutet „mehrseitige Gemeinschaftsproduktionen, die ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien haben,“ nicht, daß ein einziger Ursprungsnachweis vorliegt, sondern daß ein Nachweis je beteiligtem Staat vorgelegt wird.

Die Vertragsparteien sind diejenigen, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind. Nur Produzenten, die Staaten angehören, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, können sich auf das Übereinkommen berufen. Diese Produzenten müssen den Nachweis ihrer Herkunft, d. h. ihrer Niederlassung in einem der Vertragsstaaten des Übereinkommens, erbringen.

(2) Findet das Übereinkommen auf eine mehrseitige Gemeinschaftsproduktion Anwendung, so können auch Gemeinschaftsproduzenten einbezogen werden, die in Nichtvertragsstaaten des Übereinkommens niedergelassen sind, vorausgesetzt, daß an der Gemeinschaftsproduktion mindestens drei Gemeinschaftsproduzenten beteiligt sind, die in Vertragsstaaten niedergelassen sind, und daß diese Produzenten mindestens 70 v. H. der Produktion finanzieren. Zur Verwirklichung der in Artikel 1 des Übereinkommens aufgeführten Ziele, nämlich der Förderung europäischer Gemeinschaftsproduktionen, schien es notwendig, den europäischen Ursprung des Films als grundsätzliche

Voraussetzung für eine Förderung vorzuschreiben. Die Kriterien zur Bestimmung dieses Ursprungs sind in Artikel 3 und in Anhang II aufgeführt, der Bestandteil des Übereinkommens ist.

(3) Auf zweiseitige Gemeinschaftsproduktionen finden die Bestimmungen der zweiseitigen Abkommen uneingeschränkt Anwendung. Auf mehrseitige Gemeinschaftsproduktionen finden die Bestimmungen zweiseitiger Abkommen zwischen Vertragsstaaten des Übereinkommens nur insofern Anwendung, als sie den Bestimmungen des Übereinkommens nicht widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs sind die Bestimmungen des Übereinkommens unmittelbar anwendbar und gehen den anderslautenden Bestimmungen der zweiseitigen Abkommen vor.

Artikel 3: Begriffsbestimmungen

- Die Bestimmung des Begriffs „Kinofilm“ entspricht derjenigen, die in den bisherigen Gemeinschaftsproduktionsabkommen üblicherweise verwendet wird. Die Tatsache, daß ein in Gemeinschaftsproduktion hergestellter Film nicht in Filmtheatern zur Aufführung gelangt, ist angesichts der Vertriebschwierigkeiten in Europa kein Grund, ihm die Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion zu entziehen.
- Jede Vertragspartei regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung als Produzent entsprechend den von ihr dafür erlassenen Vorschriften. Das Produktionsunternehmen muß sich in der Regel in besonderem Umfang der Herstellung von Kinofilmen widmen, womit beispielsweise Finanzinstitute ausgeschlossen sind.

Artikel 4: Gleichstellung mit nationalen Filmen

(1) Hauptziel eines Gemeinschaftsproduktionsabkommens ist es, den von ihm erfaßten Kinofilmen in jedem der an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Länder die Anerkennung als nationaler Film zu sichern. Damit können die Filme in den Genuß der nationalen Fördermaßnahmen gelangen, die für die Herstellung und Aufführung von Filmen gewährt werden. Sie können außerdem die nationalen Ursprungsregelungen in Anspruch nehmen, wenn es um eine Verbreitung im Fernsehen geht. Ferner können Gemeinschaftsproduktionsabkommen eine Ausweitung der diesen Filmen in manchen Ländern gewährten Steuerbefreiungen ermöglichen. Damit werden Gemeinschaftsproduktionen hinsichtlich des Zugangs zu Vergünstigungen mit nationalen Produktionen gleichgestellt.

(2) Die in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filme unterliegen jedoch in den verschiedenen an der Produktion beteiligten Ländern nationalen Vorschriften hinsichtlich der Produktion von Kinofilmen und des Zugangs zu Fördermaßnahmen. Dank des Diskriminierungsverbots darf eine Gemeinschaftsproduktion, auch wenn es sich um eine Minderheitsgemeinschaftsproduktion handelt, nicht anders behandelt werden als eine Mehrheitsgemeinschaftsproduktion.

Bevor aber die obengenannten nationalen Vorschriften zur Anwendung gelangen können, ist zunächst der Nachweis zu erbringen, daß die Gemeinschaftsproduktionen, welche die Vergünstigungen des Übereinkommens in Anspruch nehmen möchten, auch den Bestimmungen des Übereinkommens entsprechen (s. Artikel 5). Diese Auffassung stützt sich auf die Systematik des Übereinkommens, das im einzelnen die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die betroffenen Gemeinschaftsproduktionen hinsichtlich

des Zugangs zu den im innerstaatlichen Recht der verschiedenen an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Partnerländer vorgesehenen Vergünstigungen mit nationalen Filmen gleichgestellt werden.

Artikel 5: Voraussetzungen für die Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion

(1), (2) und (5)

Im Einklang mit der in zweiseitigen Gemeinschaftsproduktionsabkommen festgelegten Regel ist die Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion nur nach Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden der einzelnen Länder und nur mit deren Genehmigung möglich. Zweck dieser Förmlichkeiten ist es, festzustellen, daß die Gemeinschaftsproduktion den in dem Übereinkommen festgelegten Regeln entspricht. Jede Vertragspartei bestimmt die für die Anwendung des Übereinkommens zuständige Behörde. Eine Liste dieser Behörden wird dem Generalsekretär des Europarats von den Vertragsparteien übermittelt und von ihnen regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht.

(4) In bezug auf die Anerkennung der Befähigung des Produzenten ist darauf hinzuweisen, daß diese wohl in einigen Ländern offiziell anerkannt wird (in Form von Berufsausweisen oder -listen), daß dies aber nicht die Regel ist. Zweck dieser Bestimmung ist es vor allem, zu verhindern, daß bekanntermaßen unqualifizierte Produzenten Gemeinschaftsproduktionen durchführen, und Amateurproduzenten auszuschließen. Ebenfalls ausgeschlossen werden sollen fiktive Firmen („Briefkastenfirmen“), die ausschließlich zur finanziellen Absicherung eines bestimmten mehrseitigen Filmvorhabens gegründet werden.

Artikel 6: Höhe der Beteiligung der einzelnen Gemeinschaftsproduzenten

(1) Die derzeit geltenden Abkommen sehen eine Minderheitsbeteiligung von 20 bis 30 v. H. vor. Der EURIMAGES-Fonds läßt dagegen auch Beteiligungen von nur 10 v. H. zu. Diese Möglichkeit führt jedoch nicht zu einer Anerkennung der Gemeinschaftsproduktion als nationaler Film, wenn die für EURIMAGES gewählte Schwelle niedriger ist als die in den Abkommen vorgesehene. Da an einer mehrseitigen Gemeinschaftsproduktion mehr Partner beteiligt sind und sich damit der Anteil der einzelnen Gemeinschaftsproduzenten zwangsläufig verringert, schien es zweckmäßig, eine Mindestbeteiligung von 10 v. H. vorzusehen und so die Bestimmungen mit der bei EURIMAGES üblichen Praxis in Einklang zu bringen. Andererseits kann eine Beteiligung von weniger als 10 v. H. nicht als Gemeinschaftsproduktion bezeichnet werden, sondern bedeutet gewöhnlich nur einen Vorabkauf. Um den Status der Gemeinschaftsproduktion zu wahren, zu der grundsätzlich mehrere Partner mit einem gemeinsamen Vorhaben gehören, wurde vorgeschlagen, die Mehrheitsbeteiligung auf 70 v. H. zu begrenzen. Eine Obergrenze für die Mehrheitsbeteiligung zwischen 70 v. H. und 80 v. H. bleibt zwar für zweiseitige Gemeinschaftsproduktionen vertretbar, macht aber die Beteiligung eines dritten Gemeinschaftsproduzenten unmöglich.

Für den Fall einer Minderheitsbeteiligung unterhalb der traditionellen 20 v. H.-Schwelle und zur Lösung der Probleme, die sich insbesondere in Ländern ergeben, in denen dem Gemeinschaftsproduzenten unabhängig von der Höhe des nationalen Anteils an der Gemeinschaftsproduktion automatisch die volle Förderung gewährt wird, ist

jedoch vorgesehen, daß das Herkunftsland des Minderheitsgemeinschaftsproduzenten Maßnahmen ergreifen kann, um den Zugang zu den nationalen Systemen zur Förderung von Gemeinschaftsproduktionen zu begrenzen.

(2) Bei zweiseitigen Gemeinschaftsproduktionen sehen die derzeit geltenden Abkommen überwiegend eine Aufteilung von 20 v. H. zu 80 v. H. vor.

Artikel 7: Rechte der Gemeinschaftsproduzenten

(1) Da der Zweck einer Gemeinschaftsproduktion die gemeinsame Wahrnehmung der Rechte am Originalnegativ ist, muß das Negativ allen Gemeinschaftsproduzenten gehören. Zum Schutz des durch eine Gemeinschaftsproduktion begründeten Rechts auf Miteigentum muß jeder Gemeinschaftsproduzent freien Zugang zum Negativ haben, um die für den Vertrieb des Films erforderlichen Kopien ziehen zu können.

(2) Zur Vereinfachung des Verleihs ist es häufig erforderlich, daß der Gemeinschaftsproduzent für seinen eigenen Gebrauch über ein Internegativ oder ein anderes Vervielfältigungsmedium verfügt. Auf dieses Recht wird gelegentlich aus finanziellen Gründen verzichtet. In einem solchen Fall müssen sich die verschiedenen Gemeinschaftsproduzenten auf einen Aufbewahrungsort für das Originalnegativ einigen.

Artikel 8: Technische und künstlerische Beteiligung

(1) Da das Übereinkommen dem in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Film die Anerkennung als nationaler Film in den verschiedenen beteiligten Ländern gewährt, muß dieser Anerkennung eine echte Beteiligung technischer und künstlerischer Mitarbeiter aus diesen Ländern an der Herstellung des Films gegenüberstehen. Über diese Beteiligung läßt sich eine Beziehung zwischen dem in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Film und den Ländern begründen, in denen er als nationaler Film anerkannt wird. Die obengenannte Beteiligung muß selbstverständlich der Höhe des Anteils jedes Partnerlands an der Gemeinschaftsproduktion angemessen sein. Sollte die Verhältnismäßigkeit zwischen der finanziellen und der künstlerisch-technischen Beteiligung nicht gewahrt sein, so können die zuständigen Behörden dem Filmvorhaben selbstverständlich die Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion versagen oder die vorläufige Anerkennung zurückziehen. Diese Vorschrift ist unter Berücksichtigung der von den einzelnen Vertragsstaaten des Übereinkommens eingegangenen internationalen Verpflichtungen, insbesondere der Bestimmungen des Vertrags von Rom über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, zu verstehen. Die Bedeutung der beiden Begriffe „technisch“ und „künstlerisch“ ist in Anhang II erläutert.

(2) Die Verpflichtung, sofern nichts anderes bestimmt ist, auf technisches Personal und technische Unternehmen mit Niederlassung in den an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Ländern zurückzugreifen, stellt sicher, daß es nicht möglich sein wird, Arbeitnehmer oder technische Unternehmen einzusetzen, die einen geringeren Schutz genießen, da sie nicht im Rahmen einer Gemeinschaftsproduktion tätig sind. Rechtmäßig in den an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Ländern niedergelassene Techniker werden als Angehörige dieser Staaten betrachtet.

Außerdem darf die Postproduktion nur in einem an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Land durchgeführt werden, es sei denn, die beteiligten Länder verfügen nicht über geeignete technische Einrichtungen.

Ein Staat kann Personen mit Aufenthalt in Staaten seines Kulturkreises denjenigen gleichstellen, die ihren Aufenthalt in diesem Staat selbst haben.

Artikel 9: Finanzielle Gemeinschaftsproduktionen

(1) Obgleich der in Artikel 8 niedergelegte Grundsatz, daß der technische und künstlerische Beitrag der finanziellen Beteiligung entsprechen muß, weiterhin Gültigkeit hat, haben doch Bedenken wegen der Identität und Finanzierung nationaler Filme zur Anwendung einer alternativen Form der Beteiligung geführt. Die grundsätzliche Forderung nach einem der finanziellen Beteiligung entsprechenden künstlerischen und technischen Beitrag führt häufig zu Entscheidungen, bei denen die Anforderungen des Gemeinschaftsproduktionsabkommens Vorrang vor der Notwendigkeit künstlerischer Geschlossenheit hat. Hinzu kommt, daß wegen des steigenden Finanzbedarfs bei europäischen Produktionen selbst zur Durchführung von Vorhaben, die von einem einzigen Land initiiert werden, die Gemeinschaftsproduktion zum allgemein angewendeten Modell wird. Um die Notwendigkeit der Wahrung der kulturellen Identität jedes Vertragsstaats wie auch der künstlerischen Geschlossenheit des Werkes Rechnung zu tragen, wurde vorgeschlagen, das derzeit nur von sehr wenigen zweiseitigen Abkommen zugelassene Modell der finanziellen Gemeinschaftsproduktion allgemein anzuwenden. Die Anwendung der Bestimmungen über Finanzielle Gemeinschaftsproduktionen befreit nicht von den in Artikel 5 Absatz 4 vorgesehenen Voraussetzungen betreffend die Beteiligung wirklicher Gemeinschaftsproduzenten. Darüber hinaus sind die in Artikel 10 enthaltenen Bedingungen betreffend die allgemeine Ausgewogenheit zu berücksichtigen, insbesondere bei finanziellen Gemeinschaftsproduktionen, die den uneingeschränkten Zugang zu den nationalen Fördermitteln für herkömmliche Gemeinschaftsproduktionen eröffnen.

- a) Hinsichtlich der besonderen Anforderungen für finanzielle Gemeinschaftsproduktionen wird ebenfalls die Auffassung vertreten, daß die finanzielle Höchstbeteiligung 25 v. H. nicht übersteigen sollte, da bei einer höheren Beteiligung davon ausgegangen werden kann, daß jenseits dieser Schwelle der finanzielle Beitrag des Minderheitsproduzenten zwangsläufig eine technische und künstlerische Beteiligung zur Folge haben wird. Eine Vertragspartei kann jedoch nach Maßgabe des Artikels 20 Absatz 1 von dieser Regelung abweichen.
- b) Darüber hinaus ergibt sich aus dem Übereinkommen, daß Ausnahmen von der in Artikel 8 vorgesehenen Regel hinsichtlich der künstlerischen und technischen Beteiligung allein bei Minderheitsbeteiligungen zulässig sind. Da der Zweck der finanziellen Gemeinschaftsproduktionen darin besteht, die Achtung der kulturellen Identitäten sicherzustellen, muß die künstlerische und technische Beteiligung des (der) Mehrheitsproduzenten an der Gemeinschaftsproduktion natürlich größer sein als der Anteil dieses (dieser) Gemeinschaftsproduzenten.
- d) Außerdem müssen bei allen finanziellen Gemeinschaftsproduktionen Gemeinschaftsproduktionsverträge vorliegen, die eine Aufteilung der Einnahmen unter allen

Gemeinschaftsproduzenten vorsehen. Diese selbstverständliche Bestimmung ist im Fall finanzieller Gemeinschaftsproduktionen besonders erforderlich, um die Beteiligung reiner Finanzinstitute zu verhindern, die keinen Anteil an den Produktionsrisiken und -gewinnen haben. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, können sich die finanziellen Gemeinschaftsproduktionen als besonders geeignetes Instrument zur Entwicklung der europäischen kulturellen Identität beziehungsweise Identitäten erweisen. Da sie die Bereitstellung umfangreicher Finanzmittel aus mehreren europäischen Ländern gestatten, ohne daß die nationale Identität des Mehrheitsproduzenten, des eigentlichen künstlerischen Motors des Werkes, beeinträchtigt wird, leisten sie einen echten Beitrag dazu, daß ein Filmwerk zum Ausdruck authentischer nationaler Kulturen wird.

(2) Die Bedingungen für die Genehmigung finanzieller Gemeinschaftsproduktionen (die von Fall zu Fall verschieden sind) können zu Einzelabkommen zwischen den Staaten Anlaß geben.

Artikel 10: Ausgewogene Beteiligung der Vertragsparteien

(1) Ziel des Übereinkommens ist die Entwicklung der Filmindustrie in jedem der Vertragsstaaten. Die Entwicklung der Gemeinschaftsproduktionen ist eines der wirksamsten und geeignetsten Mittel für diesen Zweck. Die Entwicklung der herkömmlichen oder finanziellen Gemeinschaftsproduktionen kann jedoch in einigen Fällen dazu führen, daß die Beziehungen eines Landes zu einem oder mehreren seiner Partner über einen bestimmten Zeitraum unausgewogen sind. Da die Filmindustrie in den meisten europäischen Ländern erhebliche finanzielle Mittel von der öffentlichen Hand erhält, ist das Interesse der Staaten an der Erhaltung der eigenen Kultur ein legitimes Anliegen. Aus diesem Grund wurde es als notwendig erachtet, in das Übereinkommen sowohl für die herkömmlichen als auch für die finanziellen Gemeinschaftsproduktionen die Forderung nach einer allgemeinen Ausgewogenheit der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien aufzunehmen. Es kann nicht im Sinne des Übereinkommens sein, wenn die Fördermittel eines Landes zur Unterstützung von Filmvorhaben anderer Staaten eingesetzt werden, ohne daß eine ausreichende Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Natürlich muß den Staaten eine gewisse Freiheit in der Auslegung des Gegenseitigkeitsbegriffs gewährt werden, denn eine flexible und großzügige Auslegung dieses Grundsatzes entspricht dem Geist des Übereinkommens.

(2) Eine von einer Vertragspartei in ihren Gemeinschaftsproduktionsbeziehungen zu einer oder mehreren anderen Vertragsparteien festgestellte Unausgewogenheit kann sich wie folgt darstellen:

- Es kann sich um eine eindeutige Unausgewogenheit zwischen ihren Beiträgen zur Finanzierung ausländischer Filme und ausländischen Beiträgen zur Finanzierung ihrer eigenen Filmwirtschaft handeln;
- es ist aber auch möglich, daß sich über einen bestimmten Zeitraum ein Ungleichgewicht zwischen der Anzahl der Mehrheitsgemeinschaftsproduktionen und der Anzahl der Minderheitsgemeinschaftsproduktionen im Verhältnis zu einem oder mehreren Partnerländern ergibt;
- schließlich kann das Ungleichgewicht auch darin bestehen, daß die Anzahl der an Gemeinschaftsproduktionen mitwirkenden Regisseure und künstlerischen und

technischen Kräfte in keinerlei Verhältnis zu der Anzahl der Minderheits- oder Mehrheitsgemeinschaftsproduktionen steht.

Die Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion sollte von der zuständigen Behörde jedoch erst dann versagt werden, wenn alle üblichen Konsultationswege zwischen den betroffenen Vertragsparteien ausgeschöpft sind.

Artikel 14: Sprachen

Bezüglich der Sprache der Originalfassung liegt auf der Hand, daß das Übereinkommen, dessen Ziel ja darin besteht, Gemeinschaftsproduktionen zu fördern, welche die europäische Identität widerspiegeln, die wiederum nicht von der Darstellung einer authentischen nationalen Identität getrennt werden kann, seinem Geist nach eindeutig die Benutzung der Sprache bevorzugt, die dem Werk kulturell gerecht wird.

Würde ein Film aus rein kommerziellen Erwägungen und in der – meist trügerischen – Hoffnung auf „weltweite“ Verbreitung in einer den Anforderungen des Drehbuchs nicht gemäßen künstlichen Sprache gedreht, so würde dies offensichtlich dem wahren Ziel des Übereinkommens zuwiderlaufen.

Dennoch erwies es sich nicht als möglich, eine entsprechende Anforderung in Form einer klaren rechtlichen Bestimmung in das Übereinkommen aufzunehmen. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, daß die aus kultureller Sicht angemessene Sprache auf verschiedene Weise definiert werden kann. Gemeinhin versteht man darunter die Sprache eines der an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Länder, aber bei einer Gemeinschaftsproduktion von drei Partnern ist es offensichtlich genau so künstlich, die Sprache eines Gemeinschaftsproduzenten zu verwenden, dessen Anteil nur 10 v. H. beträgt und der weder den Regisseur noch die Schauspieler oder den Stoff geliefert hat. Der förmliche Zwang zur Verwendung der Sprache eines an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Landes würde in einem solchen Fall nur der Herstellung von „Ad-hoc“-Gemeinschaftsproduktionen Vorschub leisten.

Die geeignetste Sprache für die Originalfassung scheint diejenige zu sein, die man als „natürliche Sprache der Erzählung“ bezeichnen könnte, d. h. die Sprache, welche die Personen der Handlung entsprechend den Anforderungen des Drehbuchs von Natur aus sprechen würden. Die Sprache der Erzählung, wie sie hier definiert wird, ist möglicherweise ohne jeden Bezug zu der Finanzierungsstruktur der Gemeinschaftsproduktion und läßt sich daher nicht juristisch definieren.

Aus diesem Grund schien es letztlich besser, den Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, in dieser Hinsicht völlig freie Hand zu lassen, so daß sie ihre eigenen diesbezüglichen Vorstellungen formulieren können.

Daher sieht Artikel 14 lediglich vor, daß im Interesse eines Vertriebs des Films in allen an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Ländern diese je nach den kulturellen Gepflogenheiten entweder eine synchronisierte oder eine untiteltete Endfassung in ihrer Sprache verlangen können. Nach Artikel 4 hindert Artikel 14 einen Staat, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, nicht, für die Zulassung eines Films zu bestimmten Fördersystemen Vorschriften hinsichtlich der Sprache zu erlassen, soweit diese keine Diskriminierung aufgrund der Nationalität des Films vorsehen.

Artikel 16 bis 22

Die Schlußbestimmungen des Übereinkommens entsprechen weitgehend den vom Ministerkomitee angenommenen Muster-Schlußklauseln für im Rahmen des Europarats geschlossene Übereinkommen.

Nach den Artikeln 16 und 18 steht das Übereinkommen den Mitgliedstaaten des Europarats und den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens zur Unterzeichnung und europäischen Nichtmitgliedstaaten zum Beitritt offen. Der geographische Geltungsbereich des Übereinkommens spiegelt also das Ziel des Übereinkommens wider, nämlich die Entwicklung europäischer Gemeinschaftsproduktionen von Kinofilmen.

Nur zwei Vorbehalte sind nach Artikel 20 zulässig, einer im Hinblick auf die Nichtanwendung des Artikels 4 Absatz 2 des Übereinkommens auf die zweiseitigen Gemeinschaftsproduktionsbeziehungen des den Vorbehalt anbringenden Staates, der andere, um es einem Staat zu ermöglichen, die Höchstgrenze der auf den finanziellen Beitrag beschränkten Minderheitsbeteiligung abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zu regeln.

Anhang I

In Anhang I werden diejenigen aus den Bestimmungen der zweiseitigen Abkommen abgeleiteten Verfahren aufgeführt, die sich in der Praxis als besonders geeignet erwiesen haben.

Anhang II

Da das Ziel dieses Übereinkommens die Schaffung europäischer Filme ist, wurde es für erforderlich erachtet, diesen Begriff so objektiv wie möglich zu definieren, wobei der europäische Ursprung der an der Gemeinschaftsproduktion Beteiligten als Maßstab gewählt wurde. Dies wird weit ausgelegt, d. h. die an dem Film Mitwirkenden müssen in einem der geographisch zu Europa gehörenden Staaten niedergelassen sein, wobei es unerheblich ist, ob es sich um einen Unterzeichnerstaat des Übereinkommens oder um einen anderen europäischen Staat handelt.

Die Punktetabelle in Anhang II ist nicht dazu gedacht, für einen in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Film Ausnahmen von den Bestimmungen des Artikels 8 über die technische und künstlerische Beteiligung der jeweiligen Partner an der Gemeinschaftsproduktion zu ermöglichen. Sie stellt lediglich eine notwendige, nicht aber eine ausreichende Voraussetzung für den Anspruch auf Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion dar.

In dem Anhang werden drei Gruppen von annähernd gleicher Bedeutung unterschieden, wobei die Produzenten nicht aufgeführt sind, da nach Artikel 2 des Übereinkommens der in Gemeinschaftsproduktion hergestellte europäische Film zwangsläufig durch Gemeinschaftsproduzenten kontrolliert wird, die in einer der Vertragsparteien des Übereinkommens niedergelassen sind. Die Punktetabelle ordnet die an einem Film Mitwirkenden drei Bereichen zu, dem schöpferischen, dem darstellenden und dem technischen Bereich. Im erstgenannten Bereich wird dem Drehbuch und der Regie die gleiche Bedeutung beigemessen. Die drei für das Drehbuch zu vergebenden Punkte können selbstverständlich nach der Staatsangehörigkeit auf den Autor der ursprünglichen Idee, den Bearbeiter, den Drehbuchautor und den Dialogautor verteilt werden. Bei der Ermittlung der Punkte für den darstellenden Bereich wer-

den der Berechnung der Anzahl der Punkte die Tage zugrunde gelegt, an denen der Betreffende während der Dreharbeiten tatsächlich anwesend war. Im technischen

Bereich schließlich wird der Punkt für das Studio vergeben, und der Drehort wird nur berücksichtigt, wenn kein Studio benutzt wird.

